

Splitter

Bodenaushub: BMLFUW-Auslegung zum Abfallbegriff

Das BMLFUW hat erläutert, dass bei nicht kontaminiertem Bodenaushub die Entledigungsabsicht im Ausnahmefall verneint werden kann. Dazu hat der Abfallbesitzer darzulegen, dass dieser Boden weitergegeben wird, um zur Bodenverbesserung oder zum Ausgleich von Bodenunebenheiten verwendet zu werden. Der Einsatzort muss bereits beim Aushub bekannt, der nicht kontaminierte (unbelastete) Boden für diese Verwendung geeignet sein (NM).

BVT Zement/Kalk/Magnesium

Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid wurden per 9.4.2013 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Damit läuft die 4-jährige Frist gemäß Industrieemissionsrichtlinie für die Anpassung bestehender Anlagen (NM).

CO₂-Emissionszuweisung

Mit Beschluss der EU-Kommission vom 26.3.2013 wurden den Mitgliedstaaten ihre jährlichen CO₂-Kontingente zugewiesen. Für Österreich ist bis 2020 eine Reduktion um 16% im Vergleich zu 2005 vorgesehen. Die Zuteilung von Zertifikaten an die dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen steht hingegen nach wie vor aus, obwohl wir uns bereits mitten in der dritten Handelsperiode befinden (NM).



Neuer AISAG-Tatbestand durch Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz

BMLFUW nutzt „kleine Novelle“ zur Wiedereinführung des Bergversatz-AISAG-Tatbestandes.

Der BMLFUW hat einen Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes vorgelegt. Tatsächlich beschäftigt sich die Sammelnovelle in erster Linie mit Anpassungen, die auf die ab 1.1.2014 neuen Verwaltungsgerichte abzielen. Aber auch das AISAG soll geändert werden, sodass hinkünftig auch das Befördern von Abfällen zu bestimmten Tätigkeiten in das Ausland (wieder) AISAG-pflichtig ist, selbst wenn Behandlungsverfahren vorgeschaltet sind, um die beitragspflichtige Tätigkeit erst zu ermöglichen.

Diese Bestimmung ist eine unmittelbare Reaktion auf eine erfolgreiche Beschwerde unserer Kanzlei (VwGH 26.7.2012, 2010/07/0215), mit der erreicht werden konnte, dass der Abfallexport zur Herstellung von Bergversatzmaterial im Ausland gerade keiner AISAG-Pflicht unterliegt. Wie die Höchstgerichte diesen alten/neuen Beitragstatbestand verfassungs- und unionsrechtlich bewerten, wird wohl die Zukunft weisen.

Peter Sander, Wien



Jour fixe Umweltrecht: Bodenaushub, Tunnelausbruch, Flusssedimente

Der 5. ÖWAV-Jour fixe Umweltrecht widmete sich am 5.3.2013 dem Dauerbrenner „Massenbewegungen im Spannungsfeld des Abfall-, AISAG- und UVP-Rechts“.

Bestimmende Themen waren die Beurteilung, ob bzw. wann der Abfallbegriff zutrifft, unter welchen Rahmenbedingungen das Ende der Abfalleigenschaft eintreten kann und welche AISAG-Pflichten zutreffen. Ca. 100 Teilnehmer erörterten mit den Vortragenden aktuelle Fragestellungen aus der Praxis und nutzten die Chance eines anschließenden Erfahrungsaustausches bei Bier & Brezen.

Martin Niederhuber, Wien

Entwurf einer Novelle zum Wasserrechtsgesetz

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie, Anpassung an die Novelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans.

Vorgesehen sind Regelungen über den Bodenzustandsbericht gemäß Art. 22 Abs. 2 der Industrieemissionsrichtlinie (IERL). Danach muss jeder Betreiber einer Anlage, in der eine IPPC-pflichtige Tätigkeit ausgeübt wird, einen Bericht über den Ausgangszustand des Bodens erstellen, bevor eine Anlage neu in Betrieb genommen oder eine bestehende Genehmigung „aktualisiert“ wird. Unklar ist, was mit „Aktualisierung“ einer Genehmigung gemeint ist, da die IERL Bodenzustandsberichte nur bei Neugenehmigungen oder wesentlichen Änderungen von Anlagen, nicht aber bei bloßen Anpassungen bestehender Bewilligungen verlangt. Eine entsprechende Klarstellung im Zuge des Begutachtungsverfahrens wäre wünschenswert.

Wegen eines VfGH-Erkenntnisses über die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist nun auch hier eine Neuregelung vorgesehen. Massiv erweitert erweitert wird die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde des BMLFUW an das Bundesverwaltungsgericht: So soll in Zukunft der Minister u.a. gegen alle Bescheide, die von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH abweichen, Beschwerde erheben können.

Paul Reichel, Salzburg



Entwurf einer UVP-G-Novelle: Rechtsschutz neu!

Durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird eine Neuregelung des Rechtsschutzes im UVP-Verfahren notwendig.

Hinkünftig ist in zweiter Instanz das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Für anhängige Verfahren gibt es Übergangsbestimmungen. Außerdem sind Klarstellungen zum Beschwerderecht von Umweltschwerpunkt, Standortgemeinde und Umweltorganisationen im Feststellungsverfahren vorgesehen. Das im 2. Abschnitt bereits seit einigen Jahren bestehende Fortbetriebsrecht im Fall der Aufhebung eines UVP-Bewilligungsbescheides durch den VwGH wird mit der Novelle nun auch auf den 3. Abschnitt ausgedehnt. Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- und Sanierungsverfahrens sind, sind nunmehr nicht mehr generell von der UVP-Pflicht ausgenommen.

Beachtung verdient auch der neu vorgeschlagene § 40 Abs. 6 UVP-G 2000, wonach dem Bundesverwaltungsgericht neben Amtssachverständigen des Bundes auch solche des Bundeslandes, dessen Bescheid überprüft wird, zur Verfügung stehen sollen. Warum das Bundesverwaltungsgericht hier nicht auch auf Amtssachverständige anderer Bundesländer zurückgreifen können soll, muss zum jetzigen Zeitpunkt dahingestellt bleiben.

Peter Sander, Wien

Slowakei/Tschechien

SK: Umfassende Vergaberechtsnovelle

Vergaben sollen künftig effizienter erfolgen. Die Pflicht zur elektronischen Auktion wurde erweitert, ab 1.7.2014 erfolgt die Beschaffung über den „elektronischen Marktplatz“. Rechtsmittelverfahren werden gestrafft (HB).

SK: Energieeffizienz verschoben

Mit der letzten Novelle zum Gesetz über Energieeffizienz wurden die Fristen für die Erfüllung der Energieeffizienzvorgaben für Gebäude um zwei bzw. vier Jahre verschoben (BM).

CZ: Kostenersatz nur bei Mahnung

Seit 1.1.2013 sieht die tschechische Zivilprozessordnung den Kostenersatz für die obsiegende Partei nur dann vor, wenn der Schuldner vor Klageeinbringung schriftlich gemahnt wurde (HB).



Rumänien

Ökostromförderung – wohin geht die Reise?

Eine geplante Eilverordnung soll drastische Kürzung der Grünzertifikate bringen.

Das derzeitige System der Ökostromförderung ist vor allem für Photovoltaikanlagenbetreiber sehr profitabel. Damit könnte aber bald Schluss sein. Die Regierung hat eine Eilverordnung vorgelegt, woraus sich dramatische Kürzungen für Wind-, Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen ergeben. Grundsätzlich sollten die Kürzungen an die Empfehlung der Energiebehörde (ANRE) angelehnt sein. Diese veröffentlichte ihren Bericht Ende März und schlug folgende Kürzungen der Grünzertifikate (GZ) vor: Wind soll von 2 auf 1,5 bzw. 1,3 GZ, Photovoltaik von 6 auf 3 GZ und Wasser von 3 auf 2,3 GZ, jeweils pro MWh, gekürzt werden.

Nach dem Regierungsentwurf könnten Wind und Wasser auf 1 GZ und Photovoltaik auf 2 GZ pro MWh gekürzt werden. Die Kürzungen sollen mit 1.7.2013 in Kraft treten und auch auf bestehende Anlagen anwendbar sein. Weitere Änderungen sind vorgesehen. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit haben alle Banken ihre Projektprüfungen ausgesetzt.

Raluca Marinescu / Monika Hirsch

Restitutionsgesetz lässt auf sich warten

Die Regierung bittet den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erneut um Fristerstreckung für die Einführung eines neuen Restitutionsgesetzes. Davon sind v.a. während des kommunistischen Regimes enteignete Liegenschaften betroffen. Geplant ist, dass Restitutions bis 2016 „in natura“ erfolgen, anschließend soll es ein Punktesystem geben (MRC/HM).



Splitter

GewO-Novelle IERL

Das Wirtschaftsministerium hat nun den schon lange erwarteten Entwurf einer Novelle des gewerblichen Betriebsanlagenrechts zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in Begutachtung geschickt. Die Stellungnahmefrist läuft bis 8.5.2013. Bis zur Erlassung der Novelle sind für gewerbliche IPPC-Anlagen komplexe Fragen der Direktanwendung der Industrieemissionsrichtlinie zu beachten (NM).

EuGH zu Staatshaftung bei unterlassener UVP

Laut EuGH vom 14.3.2013, C-420/11, löst das Unterlassen einer UVP grundsätzlich keine Staatshaftung für reine Vermögensschäden aus. Ein Anspruch kann im Einzelfall nur dann vorliegen, wenn ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen Unterlassung und Schaden besteht (RP).

VwGH zur „kleinen“ Dienstbarkeit im WRG

Ein Ausspruch nach § 111 Abs. 4 WRG über die Einräumung „kleiner“ Dienstbarkeiten hat nur dann normativen Charakter, wenn diese im Bescheid eindeutig bestimmt werden, weil dann unmittelbar eine Vollstreckungsverfügung ergehen kann (VwGH 20.9. 2012, 2012/07/0124) (RUJ).

UFG-Novelle

Der Umweltminister hat den Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes in Begutachtung geschickt. Das Fördervolumen Siedlungswasserwirtschaft soll angehoben werden. Neue Förderungsgegenstände sollen vorgesehen werden: Mehrkosten des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe zur stofflichen Verwendung in der Produktion, Investitionen zur Steigerung der Ressourceneffizienz (NM).

EuGH trifft Aussagen zum Abfallende

Laut EuGH vom 7.3.2013, C-358/11, kann das Abfallende auch bei gefährlichen Abfällen eintreten. Für die Beurteilung des Abfallendes kann „berücksichtigt“ werden, ob eine erlaubte Verwendung des Stoffes im Sinne des Anhangs XVII REACH-VO vorliegt (DS).

Novelle zum Salzburger Naturschutzgesetz vor Beschlussfassung

Geplant ist, dass Ersatzleistungen nicht mehr für die Errichtung oder Änderung von Anlagen vorgeschrieben werden sollen, die unmittelbar der Erzeugung von Energie aus sich erneuernden Energieträgern dienen (RP).

Seminare

ÖWAV-Seminar „Risiko Grundeigentum – Haftungsfallen für den Liegenschaftseigentümer“

Reichel: Von der Schneeräumung zur Teicheinzäunung – die Schadenersatzpflicht des Wegehalters und die Bauwerkehaftung

Sander: Wer haftet für Grundwasser- und Bodenverunreinigungen? – Verursacher- und Liegenschaftseigentümerhaftung

5.6.2013, 12:30 bis 17:30 Uhr, Amadeo Hotel Schaffenrath, Alpenstraße 115-117, 5020 Salzburg.

ARS Seminar „Anlagengenehmigungsverfahren“

Niederhuber: Wann braucht eine Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)?

Reichel: Anlagen im Anwendungsbereich des Wasserrechts

15.5.2013, 9:00 bis 17:30 Uhr, Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft, Schallautzstraße 4, 1010 Wien.

„Kompaktkurs Wasserkraft“

Niederhuber: Anlagengenehmigungsverfahren in der Praxis – Umweltverträglichkeitsprüfung oder Genehmigung nach einzelnen Materiensetzen

Reichel: Update – Aktuelle verwaltungsrechtliche Bedingungen für die Revitalisierung und den Ausbau der heimischen Wasserkraftwerke

Sander: Enteignung – Durchführung des Verfahrens

Sander: Störfälle im laufenden Betrieb – Schreckgespenst Umwelthaftung

24. und 25.6.2013, jeweils 9:00 bis 17:00 Uhr, Institute for International Research (I.I.R.) GmbH, Linke Wienzeile 234, 1150 Wien.

Seminarnachlese: „Kanäle, Rohre, Leitungen“ - Leitungsrechte von allen Seiten beleuchtet

Am 14. Februar bot das vom ÖWAV in Kooperation mit NHP veranstaltete Seminar „Kanäle, Rohre, Leitungen“ ein abwechslungsreiches Potpourri unterschiedlichster Einblicke in das Wege- und Leitungsrecht.

Unter anderem unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Ferdinand Kerschner erfreute das Referententeam Dr. Matthias Neubauer (BMWFJ), Mag. Gernot Wallner (Amt der NÖ Landesregierung), RA Dr. Peter Sander (NHP), Otto Lapuch (Salzburg AG) und Univ.-Ass. Dr. Erich Pürgy (WU Wien) mit spannenden Vorträgen rund um das Thema. Vor allem die Conclusio des Vortrages von NHP-Anwalt Paul Reichel sei dabei in den Vordergrund gerückt: Auch Jahre und Jahrzehnte nach der Errichtung von Leitungsanlagen drohen Risiken durch gutgläubigen lastenfreien Eigentumserwerb und Ersitzung. Eine regelmäßige Überprüfung ist daher sowohl für die Leitungsbetreiber als auch für die betroffenen Grundeigentümer dringend zu empfehlen.

Peter Sander, Wien



Wien

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

Prag

Dvořák Hager & Partners, advokátní kancelář, s.r.o.

Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500 | F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

Salzburg

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

Bratislava

Dvořák Hager & Partners, advokátska kancelária, s.r.o.

Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11 | F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

Bukarest

SCP Hirsch, Popescu, Marinescu SCA

Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro